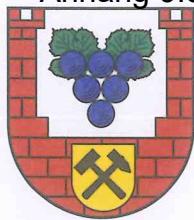


Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

Mitteldeutsche Umwelt und
Entsorgung GmbH
Geißeltalstraße 1
06242 Braunsbedra

Dezernat/Amt: II/Amt für Immissionsschutz und
Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Frau Hoffmann
E-Mail: immissionsschutzamt@blk.de
Tel.-Durchwahl: 03443 372-409
Fax: 03443 372-412
Zi.-Nr.: 307
Dienststätte: Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.06.2015

Mein Zeichen
70.1.4-101

Datum
06.11.2015

Weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung von technisch-technologischen, naturschutzrechtlichen und sonstigen Arbeiten und Maßnahmen im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Deponie DK I Profen-Nord

I. Zulassung

1. Auf der Grundlage von § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)¹ wird auf Antrag der

Mitteldeutschen Umwelt und Entsorgung GmbH
Geißeltalstraße 1
06242 Braunsbedra

vom 29.06.2015, ergänzt am 08.09.2015, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Rechte Dritter der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Deponie DK I Profen-Nord am Standort

Gemarkung	Flur	Flurstück
Großgrimma	2	46
Großgrimma	9	44
Großgrimma	4	77
Großgrimma	2	50 (Teilfläche)
Großgrimma	10	22, 23, 24/2, 24/10, 24/12, 24/13, 24/14

zugelassen.

¹ KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1739)

2. Die Zulassung umfasst folgende Tätigkeiten:

- 2.1 1. Deponieabschnitt/Bauabschnitt I
 - Profilierung des Geländes durch Massenauf- und –abtrag
 - Herstellung der geologischen Barriere, durch technische Maßnahmen verbessert (= technogene Barriere)
 - Herstellung der mineralischen Dichtungsschicht
 - Herstellung der Entwässerungsschicht mit Geotextil zur mineralischen Dichtungsschicht und zur Entwässerungsschicht
 - Herstellung der Schutzschicht
- 2.2 Peripherie Anlagen
 - Anlegen des Randdammes im Bereich des 1. Deponieabschnittes/Bauabschnitt I mit Entwässerungsleitung
- 2.3 Eingangs- und Betriebsbereich
 - Profilierung der Aufstandsfäche durch Massenauf- und – abtrag
 - Errichtung Brauchwasserbrunnen
 - Errichtung Brauchwasserbecken
 - Herstellung des Oberflächenwassersammelbeckens
 - Errichtung Eingangs- und Kontrollbereich mit Straßenfahrzeugwaagen
- 2.4 Beweidungsfläche
 - Errichtung Zaun um Beweidungsfläche
 - Errichtung Unterstand
 - Errichtung Tiertränke
 - Tierbesatz
- 2.5 Erste Arbeiten zum Heranführen von Strom, Wasser, Abwasser und Telefon.
- 3. Die Arbeiten haben, wenn nicht in diesem Bescheid gesondert geregelt, gemäß der mit dem Antrag auf vorzeitigen Beginn eingereichten Pläne und Beschreibungen zu erfolgen.
- 4. Die beantragten Maßnahmen zu den ersten Arbeiten zum Heranführen von Strom, Wasser, Abwasser und Telefon, mit Anschluss in der Ortslage Tornau in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Versorgern, **sind nur für planerische Maßnahmen zugelassen**.
- 5. Weitergehende Baumaßnahmen sowie die Inbetriebnahmen **sind nicht zugelassen**.
- 6. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Burgenlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel übergeben wird, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 KrWG zu sichern (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 DepV² i. V. m. § 37 Abs. 2 KrWG).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Burgenlandkreis den Eingang des Sicherungsmittels als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung (aufschiebende Bedingung).

² DepV Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder einer Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden. Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB³); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Die Sicherheit wird antragsgemäß auf **724.000,00 €** festgesetzt und ist vor Baubeginn beim Burgenlandkreis zu hinterlegen.

7. Der vorzeitige Beginn wird nach Zustellung dieses Bescheides gemäß § 37 KrWG Abs. 1 Satz 1 für den Zeitraum von 6 Monaten nach Zustellung befristet.
8. Die Zulassung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
9. Die Zulassung nach § 37 Abs. 1 KrWG wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
10. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
11. Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Pläne zu Grunde:

- 09.07.2009 Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord,
- 05.04.2011 überarbeiteter Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord,
- 04.07.2013 Klarstellende Unterlagen zur Mineralstoffdeponie Profen-Nord,
- 05.09.2014 Antrag auf Änderung des Planfeststellungsantrag (Neufassung Antragsunterlagen),
- 12.05.2015 Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord vom 09.07.2009 in der Fassung vom 12.05.2015,
- 29.06.2015 Antrag auf weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 37 KrWG,
- 08.09.2015 Ergänzung des Antrag vom 29.06.2015 auf weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 37 KrWG,
- 06.10.2015 Austauschseiten zum Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Mineralstoffdeponie Profen-Nord

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Zulassung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

³ BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 16 G zum Internationalen Erbrecht und zur Änd. von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften vom 29. 6. 2015 (BGBl. I S. 1042)

- 1.2 Der Termin des Beginns der Arbeiten der von der Zulassung erfassten Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Bauzeitenregelungen gemäß LBP zum Ausschluss der Beeinträchtigung von Gehölzen und Bodenbearbeitung ab 01.03. bis 30.09. gilt für alle mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen.

Der Naturschutzbehörde ist über den Beginn und den Fortgang der Arbeiten zu berichten.

2.2. Beweidungsfläche

Die Größe und genaue Abgrenzung der Beweidungsfläche ist nach erfolgter Einzäunung über Geokoordinaten zu ermitteln und der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

2.3. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Maßnahmen im Rahmen des vorzeitigen Beginns des Vorhabens sind durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten. Die folgenden Artenschutzmaßnahmen sind im Rahmen des vorzeitigen Beginns konsequent umzusetzen:

- Erhalt der Funktionen der temporären Gewässer (Laichgewässer - Maßnahme M 3) während der Reproduktionsphase der Amphibien
- Wirksamer Schutz der Laichgewässer vor Betreten durch die Weidentiere (Schutz Teichfolie)
- Monitoring und Bericht über Erfolg der Artenschutzmaßnahmen, insbesondere der CEF-Maßnahmen im Zuge der ökologischen Baubetreuung

3. Bergrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Alle im Zulassungsbescheid der 4. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Profen 2015/2016 – „Zwischenanstützung und Abflachung der oberen Teilböschung im Bereich des Restpfeilers zum TRL Domsen“ vom 03.11.2015 enthaltenen Nebenbestimmungen sind strikt einzuhalten, zu beachten und umzusetzen.
- Nach Abschluss der Erdbauarbeiten ist der Nachweis der dauerstandssicheren Gestaltung der Böschungen nördlich der Mineralstoffdeponie Profen - Nord als Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht für dieses Areal in geeigneter schriftlicher Form durch einen anerkannten Sachverständigen für Böschungen/Sachverständigen für Geotechnik gegenüber dem LAGB LSA, Dezernat 13 „Ürtagebergbau“ zu erbringen.
- 3.2 Nach Abschluss der Verwahrarbeiten ist der Nachweis des erfolgreichen Streckenver- satzes im Bauabschnitt 1 als Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht für dieses Areal in geeigneter schriftlicher Form gegenüber dem LAGB LSA, Dezernat 13 „Ürtagebergbau“ zu erbringen.

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Arbeiten oberhalb des Einflussbereiches des Tiefbaus dürfen erst nach dem Abschluss der Versatzarbeiten und dem Vorliegen einer markscheiderisch beglaubigten Versatzdokumentation erfolgen.
- 4.2 Die temporäre Sicherung der Randböschung am Schnitt 2 in Form einer ersten Anstützung ist vor Beginn der Profilierung gemäß der 4. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Profen 2015/2016 – „Zwischenanstützung und Abflachung der oberen Teilböschung im Bereich des Restpfeilers zum TRL Domsen“ vom 03.11.2015 abzuschließen.
- 4.3 Die Eigen- und Fremdüberwachung ist zu installieren und bekanntzugeben. Für den Fremdüberwacher ist die Zustimmung der unteren Abfallbehörde einzuholen. Die fremdprüfende Stelle und der Leistungsumfang der Fremdprüfungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen (Anhang 1 Punkt 2.1 DepV).
- 4.4 Vor Errichtung des Abdichtungssystems ist dessen Herstellbarkeit mittels Probefeld gemäß QMP zu errichten.
- 4.5 Die Setzungspegel sind gemäß QMP einzurichten.
- 4.6 Für die geotextile Schutzlage/filterstabile Trennschicht ist die BAM-Zulassung in den Bauunterlagen vorzulegen („verlorene Schalung“ darstellen).
- 4.7 In der Schutzschicht sind ausschließlich folgende Abfälle zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV ⁴	Bezeichnung	Bemerkung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	nur aus einheimischen MIBRAG Tagebauen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	

Alle Abfälle müssen den Einbaukriterien einer Deponie der Deponiekategorie I entsprechen.

Die abfallrechtliche Nachweisführung und Dokumentation der Aschedeklaration sind nachzuweisen (z. B. Betriebsordnung, Betriebstagebuch).

- 4.8 Die Procordichte ist alle 4.000 m² für die technogene Barriere und die mineralische Dichtung zu bestimmen.

⁴ AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

4.9 Die Überdeckungsschicht ist folgenden Überwachungen zu unterziehen:

- Proctorversuche je Standort 2 mal
- Luftkapazität je 5.000 m²
- Scherfestigkeit je Standort 2 mal
- pH-Werte 6,5 bis 9 je 5.000 m²
- kf-Wert 2 mal je Standort

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Mitteldeutsche Umwelt und Entsorgung GmbH hat mit Schreiben vom 09.07.2009, überarbeitet und neu eingereicht mit Datum vom 12.05.2015, zuletzt ergänzt am 06.10.2015, den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I am Standort Profen-Nord gestellt. Mit Schreiben vom 29.06.2012, zuletzt ergänzt am 06.10.2015, beantragte sie die weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Zulassung umfasst technisch/technologische Arbeiten im 1. Deponieabschnitt/Bauabschnitt I, an peripheren Anlagen sowie im Eingangs- und Betriebsbereich.

Die Beweidungsfläche soll fertig gestellt und mit Tieren besetzt werden. Die Maßnahmen zu naturschutzrechtlichen Anforderungen und zum Artenschutz, die bereits seit der Zulassung des vorzeitigen Beginns im Februar 2015 andauern (Absammeln und Umsiedeln von Tieren), werden weiter fortgesetzt.

Weiterhin wurden erste Arbeiten zum Heranführen von Strom, Wasser und Telefon, mit Anschluss in der Ortslage Tornau in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Versorgern beantragt.

Beantragt wurde weiterhin die Errichtung von Fundamenten für bauliche Anlagen im Eingangs- und Betriebsbereich. Für diese Arbeiten kann die Zulassung nicht erteilt werden, da die erforderliche Baugenehmigung nicht vorliegt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I ist gemäß § 35 Abs. 2 KrVG genehmigungspflichtig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß den §§ 30 Abs. 3, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)⁵ der Burgenlandkreis.

Gemäß Anlage 1 Nr. 12.2.1 in der Spalte 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)⁶ ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Prüfung erfolgt durch die zuständige Behörde, den Burgenlandkreis.

⁵ AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522)

⁶ UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 35 KrWG i. V. m. mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁷ durchgeführt. Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Entsprechend § 73 Abs. 3 VwVfG wurden die Unterlagen letztmalig in der Zeit vom 22.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014 in der Stadtverwaltung Hohenmölsen und in der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises ausgelegt.

Mit der Überarbeitung des Antrages war zu prüfen, ob wegen der Änderungen am Antragsgegenstand mit der Überarbeitung vom 05.09.2014 eine erneute Auslegung und Bekanntmachung des Vorhabens notwendig war.

Die Änderung des Antragsgegenstandes bestand hauptsächlich im Wegfall einer ursprünglich geplanten alternativen Basisabdichtung und geogenen Barriere aus Braunkohlenfilteraschen in Herstellung der geogenen Barriere und der Basisabdichtung mit standardmäßigen Materialien entsprechend den Bestimmungen der DepV.

Die Prüfung des geänderten Antragsgegenstandes unter Hinzuziehung der für die Bewertung maßgeblichen Fachbehörden hat ergeben, dass in den nach § 73 Abs. 3 VwVfG auszulegenden Unterlagen keine Umstände dargelegt waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Damit konnte auf eine erneute Auslegung und öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden.

Am 19.05.2015 hat der Erörterungstermin mit allen Einwendern stattgefunden. Die Abwägung dazu erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

3. Zulassungsverfahren

Gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Daher wurden im Zulassungsverfahren folgende Behörden und betroffene Unternehmen beteiligt:

- Burgenlandkreis
 - Amt für Natur- und Gewässerschutz
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
 - Rechtsamt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH

Die Behörden und Unternehmen haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Betroffenheiten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

4. Entscheidung

Nach § 37 KrWG kann in einem Planfeststellungsverfahren die für die Feststellung des Planes zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufes für einen Zeitraum von

⁷ VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

sechs Monaten zulassen, dass bereits vor Feststellung des Planes mit der Errichtung begonnen wird, wenn

- a) mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
- b) an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
- c) der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen, sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die zuständige Behörde hat die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

Die Behörden und betroffenen Unternehmen hatten entsprechend ihren Zuständigkeiten und Betroffenheiten das beantragte Vorhaben zu begutachten. Im von der Zulassung bis zum jetzigen Zeitpunkt erfassten Umfang ist mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin zu rechnen.

Es besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Baubeginn, um im Vorfeld naturschutzrechtliche Belange zu erfüllen bzw. vorzeitig zu realisieren. Das mit § 37 KrWG vom Gesetzgeber verfolgte Beschleunigungsinteresse ist somit beachtlich. Im Rahmen dieses Ermessens vermögen auch wirtschaftliche Interessen eine Rolle zu spielen.

Der durch die Zulassung verbundene Zeitgewinn für die Antragstellerin begründet ein weiteres ausreichendes öffentliches und berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die für die Errichtung maßgeblichen Vorschläge für Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Behörden wurden in die Zulassung aufgenommen.

Die Verpflichtungserklärung gemäß Punkt c) wurde vom Antragsteller erbracht.

Da die Fläche unter Bergrecht steht, wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt gemäß § 32 AbFG LSA i. V. m § 18 BodSchAG das Einvernehmen zum vorzeitigen Beginn mittels Protokoll vom 22.01.2015 und Stellungnahme vom 02.02.2015 und erneut durch Stellungnahme vom 22.10.2015 hergestellt.

Damit konnte die Zulassung zum vorzeitigen Beginn erteilt werden.

Der im Antrag aufgeführte Umfang der Maßnahme beschränkt die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf bestimmte Teile der planfestzustellenden Deponie und legt den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum fest. Die Berechtigung, derartige Nebenbestimmungen in die Zulassung aufzunehmen, ergibt sich aus § 36 VwVfG.

Mit dem Widerrufsvorbehalt kann die zuständige Behörde auch nach der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf einen Wegfall des die Zulassung des vorzeitigen Beginns rechtfertigenden öffentlichen Interesses reagieren. Gegenüber einem solchen Widerruf der Zulassung des vorzeitigen Beginns kann sich der Vorhabensträger nicht auf Bestandsschutz berufen. Dies gilt selbst dann, wenn die Behörde bei unveränderter Sachlage aufgrund neuer Über-

prüfung entgegen der früheren Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass der Hauptantrag nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt und deswegen den Widerruf ausspricht. Ein Widerruf der Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt zum Schutz der Interessen des Vorhabensträgers, wenn neue Erkenntnisse belegen, dass nicht mehr mit einer Zulassungsentscheidung zugunsten des Vorhabensträgers zu rechnen ist.

Die Sicherheitsleistung dient der Sicherung der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und dem naturschutzrechtlichen Schadensersatz. Da sich die Regelung des § 37 KrWG Abs. 2 nicht nur auf die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern eben auch auf Schadensersatzverpflichtungen bezieht, verlangt die zuständige Behörde eine solche Sicherheit, um Verpflichtungen des Vorhabensträgers auch zu sichern und ihnen den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der in § 37 Abs. 1 Nr. 3 KrWG benannten Verpflichtungen. Die Art der Sicherheitsleistung orientiert sich an §§ 232 ff. BGB.

Das sich die Auswirkungen des Vorhabens im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht voll übersehen lassen, wurde der Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA⁸ angeordnet. Er gibt der Behörde die Befugnis zu entsprechenden Anordnungen, einschließlich einer Erweiterung und Verschärfung bestehender Auflagen.

5. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Zulassung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5.2 Naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

Eine Überarbeitung der Unterlagen zum weiteren vorzeitigen Maßnahmebeginn ist hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange nicht erfolgt. Aus genanntem Grund macht sich die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich.

5.3 Bergrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Der für dauerstandssichere Gestaltung der Böschungen nördlich der Mineralstoffdeponie Profen - Nord notwendige, durch CDM erarbeitete, Standsicherheitsnachweis zum Nachweis der Dauerstandssicherheit für die Böschungen des Randpfeilers / Restpfeilers zum Restloch Domsen (südöstliche Randböschungen des ehemaligen Tagebaus Domsen) und der vorgelagerten Kippe liegt dem LAGB LSA, Dezernat 13 „Über Tagebergbau“ vor.

Ein Antrag der MIBRAG mbH auf bergrechtliche Zulassung, hier als 4. Ergänzung zum gültigen Hauptbetriebsplan 2015/2016 Tagebau Profen (Zulassung vom 18. März 2015 mit dem Aktenzeichen: 16 - 34212 - 2101 - 20696 / 2014) zur Realisierung der notwendigen Erdbauarbeiten (Abflachung und Anstützung erfolgt durch die MUEG bzw. durch von der MUEG beauftragte Fremdfirmen) zur Herstellung der Dauerstandssicherheit für dieses Areal,

⁸ VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

wurde mit Zulassungsbescheid vom 27. Oktober 2015, Aktenzeichen: D 13.21-34212-2101-17452/2015 positiv beschieden.

Die Herstellung der Dauerstandsicherheit der Böschungen ist wiederum der Grundpfeiler für die Beendigung der Bergaufsicht für diese Areal, welche ebenfalls durch die MIBRAG zwischenzeitlich beim LAGB LSA Dezernat 13 „Übertagebergbau“ beantragt wurde.

Die notwendigen Versatzmaßnahmen wurden als 3. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Profen 2015/2016 - „Ausführung von Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen“ mit Bescheid vom 26. Juni 2015 (Az.: 13 - 34212 - 2101 - 10181 / 2015) durch das LAGB LSA, Dezernat 13 „Übertagebergbau“ zugelassen.

Die Versatzarbeiten sind die Grundvoraussetzung für die Durchführung der Erdbauarbeiten zur dauerstandsichereren Gestaltung der Nordböschung, der Deponieaufstandsfläche und die Errichtung bzw. den Aufbau des Basisabdichtungssystems im 1. Deponieabschnitt im Bauabschnitt I. Mit den Versatzarbeiten im Bauabschnitt I wurde in der 36. KW begonnen.

5.4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Der Baubereich des vorzeitigen Maßnahmefortschritts umfasst die Bereiche, in denen ehemalige Entwässerungsstrecken im Restkohlepfeiler vorhanden sind. Aus diesem Grund müssen die Planungsunterlagen die Abgrenzung zum Bergrecht und Deponierecht darstellen. In den Einflussbereichen der Entwässerungsstrecken sind die Erdbauarbeiten erst nach Versatz dieser Strecken und dem Vorliegen der markscheiderisch bestätigten, vom LAGB freigegebenen Versatzdokumentation und Vorliegen dieser beim Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft des Burgenlandkreises, durchzuführen und durch den weiteren vorzeitigen Beginn zu bestätigen.

Mit Anlage 2 des Antrages auf weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 37 KrWG vom 29.06.2015, Ergänzung des Antrags 08.09.2015 wurde für die Nordböschung ein Nachweis der Standsicherheit der Böschung unter Berücksichtigung der zu errichtenden Deponie und des Wasseranstiegs nach Einstellung der bergbaulichen Tätigkeiten übergeben. Gemäß Standsicherheitsnachweis besteht vor dem Beginn der Errichtung der Deponie und der Nebenanlagen am Schnitt 2 das Erfordernis, eine temporäre Sicherung in Form einer ersten Anstützung der Randböschung zu Reduzierung des Einflusses der vorgegebenen Gleitfläche, Liegendorf, Flöz 23 vorzunehmen. Die übrigen Arbeiten sind zur Gewährleistung dauerhaft standsicherer Verhältnisse und somit zur Entlassung aus der Bergaufsicht erforderlich. Sie können somit parallel zu den Arbeiten des vorzeitigen Maßnahmefortschritts ausgeführt werden.

Für die Wahl des Fremdüberwachters (FÜ) sind gemäß dem BQS 9 – 1 besonders die Unabhängigkeit und die Anforderungen für die Fremdprüfung beim Einsatz mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungen abzusichern.

Gemäß § 19 Pkt. 8. DepV müssen Maßnahmen in der Bau- und Ablagerungsphase einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen erfolgen, die ausreichend Sicherheit für den gesetzeskonformen Betrieb gewähren.

Die Herstellbarkeit der Abdichtungskomponenten und des Abdichtungssystems ist vor Errichtung des Abdichtungssystems unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der zuständigen Behörde gemäß DepV Anhang 1 Pkt. 2.1.2 zu erstellen i. V. m. dem QMP unter Eigen- und Fremdkontrolle nachzuweisen.

Da es sich um eine Deponie der Klasse 1 handelt, sind Setzungsmessungen zur Kontrolle der Standsicherheit insbesondere auf Grund der Nutzung einer Kippenfläche in das Überwachungsprogramm aufzunehmen.

Eine BAM-Zulassung für Vlies ist gemäß BQS 2 und 5 mit den Bauunterlagen vorzulegen.

Die AVV Abfallschlüssel gemäß Planfeststellungsantrag Kapitel 10.1.1 müssen eingeschränkt werden, da die nicht zugelassenen Abfälle zu einer Schädigung der Dichtungsschicht führen können. Dies widerspricht dem BQS 2-2 und 3-1.

Gemäß BQS 1.0 und 2.1 ist die Proctordichte alle 4.000 m² für die technogene Barriere und die mineralische Dichtung zu bestimmen und einzuhalten.

Durch die Nebenbestimmung 4.9 soll sichergestellt werden, dass die künftig einzusetzende Technik die Dichtungs- und Entwässerungsschicht nicht beschädigt.

6. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 AbfG LSA sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)⁹. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Hinweise

1. Abfallrechtliche Hinweise

Es darauf hingewiesen, dass folgende BQS „Bundeseinheitliche Qualitätsstandards“ zur Umsetzung der DepV für die Errichtung der Deponie DK I gelten:

BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ vom 04.12.2014
 BQS 2-0 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten übergreifende Anforderungen“ vom 04.12.2014
 BQS 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“ vom 04.12.2014
 BQS 2-2 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“ vom 04.12.2014
 BQS 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ vom 04.12.2013
 BQS 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“ vom 04.12.2014
 BQS 8-1 Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien vom 24.09.2013
 BQS 9-1 „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“ vom 09.04.2014
 SKZ/TÜV - LGA GÜTERICHTLINIE Rohre, Schächte und Bauteile in Deponien September 2013

⁹ VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991(GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Anpassung landesrechtl. Verjährungsvorschriften vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

2. Bauordnungsrechtlicher Hinweis

Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA¹⁰ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Baugenehmigung Anlagen errichtet, ändert oder nutzt.

3. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO)¹¹,
- des BNatSchG¹²
- des BBergG¹³

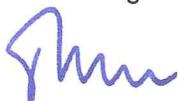
sind für die Überwachung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns folgende Behörden zuständig:

- a) der Burgenlandkreis als
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Geologie und Bergwesen als
 - zuständige Bergbehörde

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag



Trebs

¹⁰ BauO LSA In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Art. 13 KommunalrechtsreformG vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288)

¹¹ AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 01. September 2014 (GVBl. LSA S. 428)

¹² BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474)

¹³ BBergG Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 92, Art. 4 Abs. 71 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)